1. Zielsetzung und Definitionen

[1]Schulen können außergewöhnlichen Gefahrenlagen und Belastungssituationen unterschiedlichen Ursprungs, unterschiedlicher Intensität und Dauer ausgesetzt sein (Krisensituation). [2]Um eine gesundheitliche Schädigung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und weiteren Mitgliedern der Schulgemeinschaft, soweit möglich, zu vermeiden und den Schulbetrieb in geeigneter Weise an die Krisensituation anzupassen, erfordern innerschulische Krisen wie

– vom Schulgebäude/-gelände ausgehende Gefahren (z. B. Brand, Einsturzgefahr) oder Nutzungseinschränkungen (Heizungsausfall, Wasserrohrbruch),

– Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weiteres an Schulen tätiges Personal betreffende Schicksalsschläge wie ein schwerer Unfall, (Unfall-)Tod, Suizid oder Suizidversuch,

– das Eindringen gewaltbereiter Personen, Amok- und Gewalttaten oder entsprechende Drohungen,

oder großräumige, ggf. langfristig anhaltende Krisensituationen wie

– mehrtägiger Stromausfall/Blackout, Sabotage oder Ausfall der digitalen Infrastruktur,

– Naturereignisse und Katastrophen (z. B. Hochwasser, Erdrutsch, Lawinen, extreme Hitze), sicherheitspolitische/hybride Bedrohungslagen, CBRN (chemisch-biologisch-radiologisch-nukleare) Gefahrenlagen oder eine Pandemie, ggfs. jeweils einhergehend mit einer großen Anzahl von Verletzten und/oder Erkrankten sowie Betroffenen (Großschadensereignisse)

unterschiedliche Maßnahmen der Prävention und Intervention.

[3]Unter Krisenresilienz versteht diese Bekanntmachung die Fähigkeit einer Schule, Krisensituationen präventiv entgegenzuwirken bzw. sich bestmöglich darauf vorzubereiten, in Krisensituationen anpassungs-, handlungs- und entscheidungsfähig zu bleiben, Beeinträchtigungen des Schulbetriebs möglichst gering zu halten und nach einer Krise schnell zu einem geordneten und sicheren Schulalltag zurückzukehren. [4]Schulen sollen sich im Rahmen eines All-Gefahren-Ansatzes bestmöglich darauf vorbereiten, Krisensituationen richtig einzuschätzen, geeignete Maßnahmen zu veranlassen und unter Einbeziehung der zuständigen Stellen zu bewältigen. [5]Hierbei werden sie vom zuständigen Schulaufwandsträger und von den jeweils zuständigen Aufsichts- und Sicherheitsbehörden unterstützt. [6]Diese Bekanntmachung aktualisiert die Vorgaben der bisherigen Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Krisenintervention an Schulen“ vom 10. Juli 2013 (KWMBl. S. 255), „Unterrichtseinschränkungen bei ungünstigen Witterungsbedingungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen“ vom 25. Oktober 2022 (BayMBl. Nr. 626), die durch Bekanntmachung vom 13. März 2026 (BayMBl. Nr. 128) geändert worden ist, sowie „Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren“ (Gemeinsame Bekanntmachung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren) vom 30. Dezember 1992 (KWMBl. I 1993 S. 88).